



cd. 25 Seiten

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister  
An die  
Präsidentin  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags

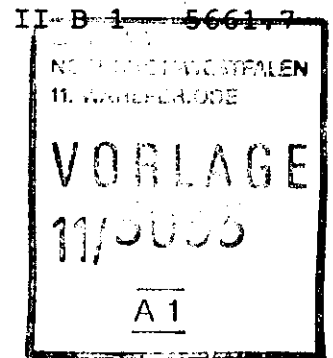
40221 Düsseldorf

für den  
Ausschuß  
für Arbeit, Gesundheit, Soziales  
und Angelegenheiten der Vertriebenen  
und Flüchtlinge

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf  
Telefon (02 11) 8 37 - 03  
Durchwahl (02 11) 8 37 - 3321  
Telefax (02 11) 8 37 - 3490  
Telex 8 582 192 asnw

Datum 30 Mai 1994

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)



Betr.: Gesetzentwurf der Landesregierung  
"Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz  
- AltPflG) - Landtagsdrucksache 11/6873

hier: Anhörung zu dem Gesetzentwurf am 1. Juni 1994

Bezug: TOP 2 der 65. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
vom 27.04.1994

Anlg.: 120 Exemplare

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

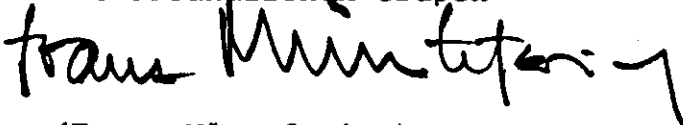
in der o.a. Sitzung des Ausschusses wurde zugesagt, dem Ausschuß  
schon vor der Anhörung zumindest Eckpunkte der beabsichtigten  
Verordnungsregelungen zur Verfügung zu stellen. Zur Vereinfachung  
erlaube ich mir, jeweils einen Arbeitsentwurf der Fachabteilung  
meines Hauses einer

- Verordnung über die Erhebung einer Umlage nach dem Altenpflegegesetz (Umlageverordnung - UV),
- Ausbildungs-, Grundqualifizierungs- und Prüfungsordnung für Altenpfleger(innen)

zu übersenden.

Der zuletzt genannte Arbeitsentwurf enthält keine Regelungen über die Grundqualifizierung in der Altenhilfe. Die bisher vorliegende Erkenntnisse lassen noch keine abschließende Beurteilung zur Frage des Aufbaus einer Grundqualifizierung in der Altenpflege und damit zu der Frage, ob von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht werden soll, zu. Es ist zunächst beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Spitzenverbänden, dem Landesarbeitsamt und einer Arbeitsgemeinschaft der Städte Mülheim, Essen und Oberhausen (MEO) die Möglichkeiten der Durchführung einer Grundqualifizierung in der Altenpflegehilfe im Rahmen einer Modellmaßnahme zu erproben. Die Ergebnisse des Modellprojekts dürften in der 2. Jahreshälfte 1995 vorliegen. Ich beabsichtige, diese Ergebnisse zunächst abzuwarten und danach zu entscheiden, ob von der im Gesetzentwurf vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch gemacht werden soll.

Mit freundlichen Grüßen



(Franz Müntefering)

Stand: 26.05.1994

[2124]

**-Arbeitsentwurf-  
einer**

**Verordnung über die Erhebung einer Umlage nach dem Altenpflegegesetz  
( Umlageverordnung - UV )**

Aufgrund des § 8 Altenpflegegesetz (AltPflG) vom ... 1994  
(GV.NW. S. ...) wird verordnet:

**§ 1 Gegenstand der Verordnung**

Die Verordnung regelt das Verfahren zur Erstattung der Vergütungen, der Erhebung der Umlage sowie die Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der Umlage nach § 7 AltPflG.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne der Verordnung sind

1. "Teilnehmerinnen und Teilnehmer" die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Grundqualifizierung von Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfern im Sinne der... ( Ausbildungs-, Grundqualifizierungs- und Prüfungsordnung für Altenpfleger(innen) vom ... ), deren Vergütung nach § 7 AltPflG erstattet wird und die nach dem 31.12.1994 mit der Ausbildung oder Grundqualifizierung beginnen werden.
2. "Fachseminare" die Fachseminare im Sinne von § 5 AltPflG,

3. "Einrichtungen" die Einrichtungen im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 AltPflG,
4. "Vergütungen" die Vergütungen im Sinne von § 7 Abs. 2 AltPflG, und
5. "Gesamtbetrag der Umlage" der Gesamtbetrag der Umlage im Sinne von § 7 Abs. 4 Nr. 2 AltPflG

bezeichnet,

### § 3 Berechnungsweise des Umlagebetrages

(1) Der auf die jeweilige Einrichtung entfallende Umlagebetrag errechnet sich aus dem Vielfachen des Gesamtbetrages der Umlage und der für die Einrichtung ermittelten Vollzeitstellen, geteilt durch die Zahl der für alle umlagepflichtigen Einrichtungen ermittelten Vollzeitstellen.

(2) Der Gesamtbetrag der Umlage setzt sich zusammen aus:

1. den Kosten aller im laufenden Kalenderjahr zu erstattenden Vergütungen zuzüglich der in § 7 Abs. 2 AltPflG genannten Beitragsanteile, berechnet aus der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der jeweiligen Höhe der zu zahlenden Vergütungen und der zu entrichtenden Beitragsanteile, und
2. den im Kalenderjahr mit der Erhebung der Umlage und der Auszahlung der Vergütung verbundenen Kosten.

### § 4 Ermittlung der Vollzeitstellen

(1) Als Vollzeitstelle einer Einrichtung im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 AltPflG gilt die im Rahmen der tarifvertraglich

vereinbarten Regelarbeitszeit ganzjährig besetzte Stelle im Pflegedienst einer Einrichtung.

(2) Für die Umrechnung der in § 7 Abs. 4 Nr. 4 AltPflG genannten Leistungsstunden für die Pflege alter Menschen in Vollzeitstellen wird das für die Altenpflege zuständige Ministerium ermächtigt, den allgemein anzuwendenden Umrechnungsfaktor jährlich auf der Basis einer repräsentativen Erhebung durch Runderlaß festzulegen.

### **§ 5 Vorläufige und endgültige Berechnung**

(1) Die vorläufige Berechnung des Gesamtbetrages der Umlage wird auf der Grundlage der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Höhe der Vergütung zum 30. September des Vorjahres für das Berechnungsjahr vorgenommen, wobei die zu erwartenden tariflichen Erhöhungen einzubeziehen sind. In die vorläufige Berechnung des Gesamtbetrages sind auch die mit der Erhebung der Umlage und der Auszahlung der Vergütung verbundenen Kosten einzubeziehen.

(2) Die endgültige Berechnung wird nach Ablauf des Berechnungsjahres anhand der im Berechnungsjahr tatsächlich eingetretenen Verhältnisse vorgenommen.

### **§ 6 Berechnung der Höhe des Umlagebetrages**

(1) Die Höhe des von der Einrichtung zu zahlenden Umlagebetrages wird jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres (Berechnungsjahr) auf der Grundlage der zum 30. September des dem Berechnungsjahr vorausgehenden Jahres vorliegenden Daten vorläufig ermittelt. Die endgültige Berechnung des von den Einrichtungen zu zahlenden Umlagebetrages wird nach Ablauf des Berechnungsjahres anhand der im Berechnungsjahr tatsächlich gegebenen Verhältnisse vorgenommen.

(2) Der Umlagebetrag errechnet sich folgendermaßen:

Der Gesamtbetrag der Umlage wird durch die Zahl der zum 30. September des dem Berechnungsjahr vorausgehenden Jahres gegebenen oder ermittelten Vollzeitstellen geteilt. Der so erzielte Betrag wird mit der Zahl der zum 30. September des dem Berechnungsjahr vorausgehenden Jahres in der jeweiligen Einrichtung gegebenen oder ermittelten Vollzeitstellen vervielfacht. Dieser Betrag stellt den vorläufigen jährlichen Umlagebetrag der Einrichtung dar.

(3) Bei Einrichtungen, die den Betrieb nach dem 30. September des dem Berechnungsjahr vorausgehenden Jahres aufnehmen, gilt für die Erhebung und Berechnung des vorläufig zu entrichtenden Umlagebetrages folgendes:

1. Einrichtungen im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 2 AltPflG entrichten monatlich eine Umlage in Höhe von sieben von Hundert des in Abs. 2 Satz 3 genannten Betrages ab dem Monat, in dem die Einrichtung voraussichtlich ihren Betrieb aufnehmen wird.
2. Bei Einrichtungen im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 AltPflG wird kein vorläufiger jährlicher Umlagebetrag erhoben.

#### **§ 7 Verfahren der Erhebung der Umlage, Entstehen und Fälligkeit des Anspruchs auf Zahlung des Umlagebetrages**

(1) Die vorläufigen Umlagebeträge werden durch die zuständige Stelle festgesetzt und von den Trägern der Einrichtungen (Träger) jeweils für ein Quartal zum Quartalsende erhoben. Die vorläufigen Umlagebeträge für das Quartal werden zum Quartalsende fällig. Sie sind spätestens zum dritten Werktag des auf das Quartalsende folgenden Monats der zuständigen Stelle zu überweisen.

(2) Ergibt sich nach endgültiger Festsetzung der Umlagebeträge ein Saldo zugunsten des Trägers, wird der Mehrbetrag zurückerstattet. Er kann auf Antrag des Trägers mit weiteren Ansprüchen auf Zahlung von

Umlagebeträgen verrechnet werden. Ergibt sich bei der endgültigen Festsetzung der Umlage ein Nachforderungsbetrag, so ist dieser Betrag binnen eines Monats nach Zustellung des Nachforderungsbescheides zu entrichten.

(3) Träger, die zur Zahlung von Umlagebeträgen verpflichtet sind, können diese in ihren Leistungsentgelten berücksichtigen.

#### **§ 8 Ausnahmen von der Verpflichtung zur Zahlung des Umlagebetrages**

Unbeschadet von § 6 Abs. 1 Satz 1 wird ein Umlagebetrag nicht erhoben, wenn er für die Einrichtung im Kalenderjahr voraussichtlich ... DM nicht übersteigt.

#### **§ 9 Erstattung der Kosten für Vergütungen**

(1) Den Fachseminaren werden die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern geschuldeten Vergütungen über die zuständige Stelle erstattet.

(2) Die Fachseminare weisen der zuständigen Stelle rechtzeitig die für das Berechnungsjahr zu erwartenden Kosten für Vergütungen nach. Die zuständige Stelle nimmt eine vorläufige Berechnung und Festsetzung der Höhe der zu erwartenden Kosten für Vergütungen bei den Fachseminaren vor. Die Fachseminare teilen der zuständigen Stelle zur Vornahme der endgültigen Berechnung unverzüglich die tatsächlich angefallenen Kosten für Vergütungen bis spätestens 31. März des auf das Berechnungsjahr folgenden Jahres mit.

(3) Den Fachseminaren werden die Kosten für Vergütungen sowie die mit der Auszahlung der Vergütung verbundenen Kosten für das abgelaufene Quartal bis zum 10. des Monats erstattet, der auf dieses Quartal folgt.

(4) Die endgültigen Erstattungsbeträge werden nach Festsetzung durch die zuständige Stelle gezahlt. Ergibt sich bei der endgültigen Festsetzung der Erstattungsbeträge ein Rückforderungsbetrag, so ist dieser Betrag binnen eines Monats nach Zustellung des Nachforderungsbescheides zu entrichten.

#### § 10 Auskunftspflichten, Überprüfung von Angaben

(1) Die Träger von Einrichtungen sind verpflichtet, der zuständigen Stelle folgende Angaben zu liefern, soweit sich die Stelle diese Angaben nicht anderweitig leichter beschaffen kann:

1. Art der Einrichtung;
2. Anzahl der Vollzeitstellen im Sinne von § 4 Abs. 1;
3. Anzahl der Leistungsstunden im Sinne von § 4 Abs. 2;
4. Anteil der Versorgung anderer als alter Menschen bei Einrichtungen im Sinne von § 7 Abs. 3 Nr. 3 AltPflG.

(2) Die Fachseminare sind verpflichtet, der zuständigen Stelle die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Sinne des § 2 Nr. 1 zu melden. Sie haben ferner die Anzahl der nicht über § 2 Nr. 1 erfaßten Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, wobei die Gründe der Nichterfassung erkennbar zu machen sind.

(3) Die zuständige Stelle ist berechtigt, Schätzungen vorzunehmen, sofern eine Einrichtung die Angaben nach schriftlicher Aufforderung und Setzung einer angemessenen Frist nicht oder nicht rechtzeitig liefert und die zuständige Stelle die Angaben nicht anderweitig beschaffen kann. In der Aufforderung ist darauf hinzuweisen, daß bei Nichterfüllung der Verpflichtungen eine Schätzung vorgenommen werden kann.

(4) Die zuständige Stelle ist berechtigt, bei den Fachseminaren und bei den Einrichtungen eine Überprüfung der gelieferten Angaben vorzunehmen. Die Fachseminare und Einrichtungen haben für diese Überprüfung die entsprechenden Unterlagen bereitzustellen.



## **§ 11 Zuständige Stelle**

- 7 -

Zuständige Behörde im Sinne § 7 Abs. 6 AltPflG sind die Landschaftsverbände

## **(§ 12 Säumnis, Säumniszinsen, Verjährung; Vollstreckung**

Für diese Fragen ist ggfls. auf andere Normen zu verweisen)

## **§ 13 Übergangsvorschriften, erstmalige Erhebung der Umlage**

(1) Für das Berechnungsjahr 1995 kann die zuständige Stelle die für die Erhebung der Umlage erforderlichen Berechnungsgrundlagen schätzen. Nach Ablauf des Berechnungsjahres 1995 sind unverzüglich die endgültigen Berechnungen vorzunehmen.

(2) Unbeschadet des § 7 Abs. 1 werden zur erstmaligen Vorfinanzierung bis spätestens 15. November 1994 die Umlagebeträge bei den Einrichtungsträgern erhoben. Die Vergütungen im Sinne § 9 Abs. 3 sind den Fachseminaren für das 1. Quartal 1995 bis spätestens 10. Januar 1995 zu erstatten.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am (01. Oktober 1994) in Kraft.

**Begründung:**

1. Die Umlageverordnung soll die bislang noch geltende Übereinkunft vom 19. Juli 1991 zur Refinanzierung der Ausbildungsvergütung für Altenpflegerinnen und Altenpfleger ablösen. An dieser Übereinkunft sind beteiligt die Träger von stationären Einrichtungen der Altenhilfe, die die Ausbildungsvergütung über die Pflegesätze abrechnen, sowie die überörtlichen Träger der Sozialhilfe, bei denen sich die Kosten der Ausbildungsvergütung letztlich niederschlagen. Selbstzahler sind an der Übereinkunft nicht beteiligt. Ebenso war der ambulante Bereich bislang von der Refinanzierung ausgespart. Da es das Anliegen der Landesregierung ist, die Refinanzierung der Kosten der Altenpflegeausbildung in Hinblick auf die Aufwendungen nicht drittseitig finanzierter Ausbildungsvergütungskosten breiter zu verteilen und damit mehr Belastungsgerechtigkeit zu erzielen, soll eine Regelung geschaffen werden, nach der die wichtigsten Arbeitgeber von Altenpflegerinnen und Altenpflegern sowie von Altenpflegehelferinnen und -helfern zur Beteiligung an den Kosten der Ausbildungsvergütung herangezogen werden. Dies soll durch Erhebung einer Umlage bei altenpflegerischen Einrichtungen und Diensten geschehen, die zur Finanzierung der Kosten der Ausbildungsvergütung bei den Trägern der Ausbildung dienen soll. Der jeweilige Umlagebetrag kann von den Einrichtungen und Diensten in den Leistungsentgelten angesetzt werden.

2. Das Instrument der Erhebung einer Umlage zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung ist auch in dem vom Land Hessen eingebrachten Gesetzesantrag über den Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Bundesrat Drucksache 142/93) vorgesehen. Einzelheiten sollen nach diesem Gesetzesantrag in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Für die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Einzelheiten der Umlageerhebung konnte deshalb nicht auf ein Regelungsvorbild zurückgriffen werden.

3.

**Zu § 1:**

Die Vorschrift legt den Gegenstandsbereich der Verordnung fest.

**Zu § 2:**

Die Vorschrift nimmt die notwendigen Begriffsbestimmungen vor.

**Zu § 3:**

**Absatz 1:**

Die Vorschrift enthält die Grundformel für die Berechnung des auf die Einrichtung entfallenden Umlagebetrages. Rechnerisch ausgedrückt lautet diese:

$$\frac{GU \times z_{vEinr}}{z_{valle}} = J_{UEinr}$$

GU = Gesamtbetrag der Umlage;

$z_{vEinr}$  = Zahl der Vollzeitstellen der umlagepflichtigen Einrichtung;

$z_{valle}$  = Zahl der für alle umlagepflichtigen Einrichtungen ermittelten Vollzeitstellen

$J_{UEinr}$  = jährlicher Umlagebetrag.

**Absatz 2:**

Die Vorschrift stellt die Zusammensetzung des Gesamtbetrages der Umlage klar. Der Gesamtbetrag besteht aus einem Vergütungsteil (einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie des Beitrags zur Unfallversicherung) und einem Verwaltungskostenteil.

**Zu § 4:**

Zentraler Faktor für die Verteilung der Umlagebelastung ist die Vollzeitstelle. Für den stationären Sektor ist die Zahl der Vollzeitstellen im Pflegedienst der Einrichtungen im Sinne von tatsächlich vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pflegedienst einschließlich des Nachtdienstes zugrunde zu legen, da eine andere Zahl, z.B. die Zahl der tatsächlich vorhandenen examinierten Kräfte, von Zufälligkeiten abhängt. Für den ambulanten Sektor muß die Zahl der tatsächlich für die Pflege alter Menschen erbrachten Leistungsstunden in Vollzeitstellen umgerechnet werden. Da dies im ambulanten Bereich zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten und zu unangemessen hohem Verwaltungsaufwand führen würde, wird das zuständige Ministerium ermächtigt, anhand einer repräsentativen Untersuchung das Verhältnis der zur Pflege alter Menschen erbrachten Leistungsstunden zu den Leistungsstunden für die Betreuung und Versorgung anderer Personen (z. B. kranker oder behinderter Personen) feststellen zu lassen und festzulegen.

**Zu § 5:**

**Absatz 1:**

Der Gesamtbetrag der Umlage für das Berechnungsjahr wird auf Basis der am 30. September (im Sinne eines Stichtags) des dem Berechnungsjahr vorhergehenden Jahres vorläufig festgelegt. Die endgültige Berechnung wird nach Ablauf des Berechnungsjahres vorgenommen. In die Berechnung des Gesamtbetrages der Umlage dürfen die Vergütungen derjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht eingehen, deren Vergütung anderweitig, in der Regel vom Arbeitsamt, finanziert wird.

**Absatz 2:**

Die endgültige Berechnung des Gesamtbetrages der Umlage muß nach Ablauf des Berechnungsjahres anhand der tatsächlich eingetretenen Verhältnisse vorgenommen werden.

**Zu § 6:**

Zeitbasis der Berechnung für die Höhe des Umlagebetrages ist das Kalenderjahr. Alle kleineren Zeiteinheiten führen zu unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand. Die Berechnung wird prospektiv auf Grundlage der zum 30. September des Vorjahres vorliegenden Daten für das Berechnungsjahr und retrospektiv nach Ablauf des Berechnungsjahres vorgenommen. Eine Frist für die Durchführung der retrospektiven Berechnung ist nicht angegeben, da die Leistungserbringer unterschiedlich lange für die Angabe ihrer Daten benötigen werden. Allerdings ist zu bedenken, daß der zuständigen Stelle ein Instrument an die Hand gegeben werden muß, bei Nichtangabe der Daten eine Schätzung vorzunehmen. Ohne dieses Instrument könnte ein einziger Leistungserbringer das gesamte Verfahren blockieren (s. die Regelung in § 10 Abs. 3).

Ebenso wie bei der Berechnung des Gesamtbetrages der Umlage wird zwischen einer vorläufigen und einer endgültigen Berechnung unterschieden.

**Absatz 3:**

Für Einrichtungen, die den Betrieb nach dem Berechnungstichtag aufnehmen, muß eine Sonderregelung getroffen werden. Bei Einrichtungen, die den Betrieb nach dem 30. September des dem Berechnungsjahr vorausgehenden Jahres aufnehmen, wird für den Zeitraum der Heranziehung auf den Monat der voraussichtlichen Betriebsaufnahme abgestellt. Bei der Berechnung der Höhe der Umlage wird ein geringerer als der in Abs. 2 ermittelte und auf Monate umzurechnende Betrag angesetzt, um möglichen anfänglichen Belegungsschwierigkeiten Rechnung zu tragen. Ambulante Pflegeeinrichtungen werden von einer Heranziehung auf prospektiver Basis ausgenommen, da in der Regel nicht abzusehen ist, wie sich die Inanspruchnahme der Einrichtung entwickeln wird.

**Zu § 7:**

Die Umlagebeträge werden für das gesamte Berechnungsjahr von der zuständigen Stelle als vorläufige Beträge festgesetzt. Zur Vermeidung

hohen Verwaltungsaufwandes bei den Leistungserbringern und bei der zuständigen Stelle soll die Zahlung der Umlagebeträge jeweils am Quartalsende stattfinden. Nach Ablauf des Berechnungsjahres werden die entsprechenden Bereinigungen bei positivem oder negativem Saldo durchgeführt. Die Verrechnungsregelung in Abs. 2 Satz 2 soll zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand beitragen.

**Zu § 8:**

Bei der summenmäßigen Festlegung der Ausnahme von der Verpflichtung zur Zahlung des Umlagebetrages ist eine Abwägung zwischen dem Verwaltungsaufwand einerseits und den finanziellen Interessen der Einrichtungsträger andererseits vorzunehmen. Da die ausnahmsweise nicht zu entrichtende Umlage anteilig von den umlagepflichtigen Einrichtungen mit zu übernehmen ist, muß der entsprechende Betrag verhältnismäßig niedrig angesetzt werden. Eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Zahlung des Umlagebetrages kann jedoch dann nicht gemacht werden, wenn sich bei der endgültigen Berechnung ein höherer Umlagebetrag als ... DM ergibt.

**Zu § 9:**

Die Kosten der Vergütung werden den Ausbildungsträgern nach Ablauf des Quartals auf der Grundlage der vorläufigen Berechnung der Kosten erstattet. Nach Ende des Berechnungsjahres erfolgt die Saldierung mit den entsprechenden Ausgleichen.

Die Vorschrift stellt darüberhinaus klar, daß es üblich und zulässig ist, die Umlagebeträge in den Leistungsentgelten zu berücksichtigen, wobei zu unterscheiden ist zwischen der Abwälzung auf Verbraucher und der Abwälzung auf öffentliche Sozialleistungsträger. Eine Weitergabe von Ausbildungskosten auf den Verbraucher geschieht im Rahmen der üblichen freien Preisgestaltungsbefugnis. Daß eine Berücksichtigung von Ausbildungskosten auch bei Sozialleistungsträgern üblich ist, zeigen sowohl die Leistungsentgelte der Krankenkassen nach §§ 17 Abs. 4a KHG, 15 BPflV als auch der Umstand, daß die Ausbildungskosten als Bestandteil der Leistungsentgelte in die Kosten

Übernahme durch die Sozialhilfeträger eingehen können (vgl. §§ 69 Abs. 2 S. 4, 68, 93 Abs. 2 BSHG).

Auch die Pflegeversicherung schließt die Weitergabe des Umlagebetrages für die Refinanzierung nicht aus; dies folgt aus dem Umkehrschluß zu § 82 Abs. 2 SGB XI, der enumerativ auflistet, was in der Pflegevergütung nicht berücksichtigt werden darf.

Zu § 10:

Die Einführung von Auskunftspflichten ist für die Umlageerhebung erforderlich.

Absätze 3 und 4:

Wenn die Einrichtungen oder die Träger der Ausbildung ihren Auskunftspflichten nicht nachkommen, muß die Möglichkeit einer Schätzung der angeforderten Daten gegeben sein. Diese Möglichkeit muß, da sie auch Sanktionscharakter hat, nach den Erfordernissen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ausgestaltet sein. Außerdem muß der zuständigen Stelle eine Überprüfungsmöglichkeit gegeben werden.

(Zu § 11: nach allgemeiner Auffassung in den bisherigen Erörterungen sollte die Aufgabe den Landschaftsverbänden übertragen werden, die insoweit auch schon Einverständnis signalisiert haben.)

(Zu § 12: siehe VO-Text)

Zu § 13:

Die Übergangsregelung ist erforderlich, um eine Umsetzung der neuen Finanzierungsweise zum 01. Januar 1995 sicherstellen zu können.

# A r b e i t s e n t w u r f

## **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Altenpflege (APO-Altenpflege)**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege vom ... (GV.NW.S. ...) wird im Einvernehmen mit ..... verordnet.

### I.

#### **AUSBILDUNG**

##### **§ 1**

#### **Ausbildungsziel**

(1) Die Ausbildung in der Altenpflege soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur selbständigen, eigenverantwortlichen und geplanten Pflege alter Menschen erforderlich sind; sie soll darüber hinaus dazu befähigen, mit anderen in der Altenpflege tätigen Personen zusammenzuarbeiten und Verwaltungsarbeiten zu erledigen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben in der Altenpflege stehen. Die Ausbildung hat sich insbesondere auf folgende Aufgabenbereiche zu erstrecken:

1. Betreuung und Beratung alter Menschen in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten,



2. Hilfe zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung einschließlich der Förderung sozialer Kontakte,
3. Anregung und Anleitung zu Hilfen und Begleitung durch Familie und Nachbarschaft,
4. Pflege und Mitwirkung bei der Behandlung und der Rehabilitation kranker, pflegebedürftiger und behinderter alter Menschen,
5. Gesundheitspflege, Krankenpflege und Ausführung ärztlicher Verordnung, ggf. im Zusammenwirken mit anderen Berufsgruppen,
6. Freizeitgestaltung sowie Ausrichtung von Gemeinschaftsveranstaltungen,
7. Beratung pflegender Angehöriger,
8. Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten im Rahmen geriatrischer und gerontopsychiatrischer Rehabilitationskonzepte,
9. Gesundheitsvorsorge einschließlich Ernährungsberatung,
10. Begleitung Schwerkranker und Sterbender.

## § 2

### Ausbildungsstätten

(1) Die Ausbildung in der Altenpflege findet in Fachseminaren für Altenpflege und in Einrichtungen und Diensten der Altenhilfe sowie in vergleichbaren Einrichtungen statt. Die Ausbildungsstätten müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung bieten.

(2) Die Fachseminare für Altenpflege bedürfen der staatlichen Anerkennung. Fachseminare für Altenpflege können von der Bezirksregierung für die Durchführung der Ausbildung in der Altenpflege anerkannt werden, wenn sie neben den in § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege genannten Voraussetzung folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- eine Höchstteilnehmerzahl von durchschnittlich zwanzig Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Lehrgang

- Nachweis darüber, daß eine ausreichende Zahl geeigneter pädagogisch qualifizierter Fachkräfte für die Ausbildung am Fachseminar sowie für die praktische Ausbildung in den Einrichtungen und Diensten vorgehalten wird.
- eine ausreichende Zahl von Unterrichtsräumen, Einrichtungen und die für die Durchführung des Unterrichts notwendigen Lernmittel,
- Nachweis über die dauerhafte Bereitstellung der notwendigen Zahl geeigneter Plätze zur Durchführung der praktischen Ausbildung in stationären, teilstationären, ambulanten und offenen Einrichtungen der Altenhilfe; die Plätze für die praktische Ausbildung müssen entweder in trügereigenen Einrichtungen nachgewiesen werden oder vertraglich auf Dauer von anderen Trägern zugesichert worden sein.

### § 3

#### Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung kann in Vollzeit- oder Teilzeitform durchgeführt werden.

Sie dauert

- in Vollzeitform 3 Jahre (Regelausbildung)
- in Teilzeitform bis zu 6 Jahren.

Die Regelausbildung gliedert sich zu gleichen Teilen in Unterricht am Fachseminar (theoretischer und fachpraktischer Unterricht) und berufspraktischer Ausbildung in den Einrichtungen und Diensten der Altenhilfe oder an fachspezifischen Krankenhäusern; sie umfaßt insgesamt 4.500 Stunden.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber, denen die Teilnahme an der Regelausbildung nicht möglich oder unzumutbar ist, kann die Ausbildung in Teilzeitform durchgeführt werden. Sie umfaßt grundsätzlich den gleichen Stoffplan wie die Regelausbildung.

(3) Unterbrechungen der Ausbildung durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, von der Lehrgangsteilnehmerin/dem Lehrgangsteilnehmer nicht zu vertretenden Gründen, können bis zu einer Gesamtdauer von vierzehn Wochen angerechnet werden; bei verkürzten Ausbildungen nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege höchstens bis zu vier Wochen pro Ausbildungsjahr. Für Teilzeitausbildungen gelten die Regelungen entsprechend.

#### § 4

#### Anrechnung förderlicher Zeiten

Auf Antrag kann die Dauer der Ausbildung nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege verkürzt werden, und zwar

- für nach dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege staatlich anerkannte Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer mit mind. 1 Jahr Berufspraxis in der Altenpflege um 1 Jahr,
- für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer mit mind. 1 Jahr Berufspraxis in der Altenpflege um 1 Jahr,
- für Personen, die als Pflegehilfskräfte eine mind. 3jährige Vollzeittätigkeit in der stationären Altenpflege oder einer Sozialstation nachweisen können, um 6 Monate,
- für Personen, die eine mind. 3jährige Tätigkeit in einem Familienhaushalt mit einer pflegebedürftigen Person nachweisen, um 6 Monate.

Bei der Entscheidung über den Verkürzungsantrag muß berücksichtigt werden, daß durch die Verkürzung die Durchführung der Ausbildung und das Erreichen des Ausbildungszieles nicht gefährdet werden darf.

§ 5

Unterricht am Fachseminar für Altenpflege

Dem Unterricht ist folgender Stoffplan zugrunde zu legen:

	Unterrichtsstunden
<u>Allgemeine Grundlagen</u>	320
1.1 Berufsethik	50
1.2 Glaubenskunde/Lebenskunde	40
1.3 Rechtskunde	150
1.4 Staatsbürgerkunde/Politik/Sozialgeschichte	50
1.5 Methodik und Technik des Lernens	30
	Unterrichtsstunden
<u>Sozialpflegerischer Bereich</u>	600
2.1 Soziale Gerontologie	160
2.2 Lebensgestaltung im Alter	150
2.3 Methoden sozialer Arbeit	50
2.4 Kommunikation/Gesprächsführung	100
2.5 Soziale Prävention und Rehabilitation	40
2.6 Musikisch-kulturelle Arbeitsformen	100
<u>Medizinisch-pflegerischer Bereich</u>	960
3.1 Altenkrankenpflege/Therapeutische Hilfen	370
3.2 Anatomie/Physiologie	80
3.3 Krankheitslehre/Geriatrie	150
3.4 Gerontopsychiatrie/Neurologie/ Suchtkrankheiten	140
3.5 Arzneimittellehre	70
3.6 Ernährungslehre	50
3.7 Erste Hilfe	10
3.8 Hygiene	30
3.9 Prävention und Rehabilitation	60

<u>Mitarbeiter/Dienste/Einrichtungen</u>		370
4.1 Berufskunde	50	
4.2 Zusammenarbeit mit anderen Berufen, Berufsgruppen, Diensten und Einrich- tungen	40	
4.3 Arbeitsorganisation in unterschiedlichen Einrichtungen und Diensten	100	
4.4 Arbeitsmethodik	80	
4.5 Arbeitsbelastungen und Methoden zur Bearbeitung	100	
		<hr/> 2.250

## § 6

### Lehrkräfte am Fachseminar

Als geeignete Lehrkräfte für den Unterricht am Fachseminar für Altenpflege sind insgesamt anzusehen:

- 1) Pflegefachkräfte mit einer abgeschlossenen Weiterbildung als Lehrkraft für die Pflegeberufe in den Lehrbereichen Anatomie/Physiologie, Gerontopsychiatrie, Neurologie, Suchtkrankheiten, Hygiene, Prävention und Rehabilitation, Altenkrankenpflege, Berufskunde, Arbeitsorganisation und Arbeitsmethodik,
- 2) Diplom-Pädagogen/Sozialwissenschaftler sowie Sozialpädagogen und Sozialarbeiter mit Zusatzqualifikationen und mehrjähriger Berufserfahrung in der Altenhilfe für die Lehrgebiete Berufsethik, Methodik und Technik des Lernens, soziale Gerontologie, Lebensgestaltung im Alter, Methoden sozialer Arbeit, Kommunikation, soziale Prävention und Rehabilitation, Arbeitsbelastung und Methoden zur Bearbeitung.

- 3) Ärztin oder Arzt für die Lernbereiche Krankheitslehre, Gerontopsychiatrie, Neurologie, Suchtkrankheiten.

Für die übrigen Lernbereiche (Glaubens-/Lebenskunde, Rechtskunde, Staatsbürgerkunde/Politik/Sozialgeschichte/Musisch-kulturelle Arbeitsformen, Arzneimittellehre, Ernährungslehre, Erste Hilfe) sind Fachkräfte geeignet die über ein abgeschlossenes Studium oder einen anderen Berufsabschluß, der zur Lehrtätigkeit in den jeweiligen Lernbereichen befähigt, verfügen.

## § 7

### Berufspraktische Ausbildung

(1) Die berufspraktische Ausbildung dient dazu, die im theoretischen und fachpraktischen Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vertiefen, zu erweitern und in der beruflichen Praxis anzuwenden. Sie umfaßt gleichfalls 2.250 Stunden. Der Anteil der berufspraktischen Ausbildung beträgt je Ausbildungsjahr 750 Stunden.

(2) Im ersten Ausbildungsjahr wird die berufspraktische Ausbildung in Einrichtungen

- der stationären Altenhilfe
- der ambulanten Versorgung

durchgeführt.

Im zweiten Ausbildungsjahr sind bei der berufspraktischen Ausbildung folgende fachliche Schwerpunkte zu setzen:

- geriatrische Pflege

und

- gerontopsychiatrische Pflege

unter Berücksichtigung von Prävention und Rehabilitation bei der Pflege alter Menschen.

Die Mindestdauer der Einsätze im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung beträgt in den ersten beiden Ausbildungsjahren jeweils 10 Wochen.

Das dritte Ausbildungsjahr dient der beruflichen Schwerpunktsetzung. Die Einsätze im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung finden in der stationären oder ambulanten Altenhilfe statt. Die Dauer des berufspraktischen Einsatzes liegt bei mind. 750 Stunden.

### § 8

#### Praxisanleitung

Während der berufspraktischen Ausbildung muß durch eine geeignete Pflegefachkraft der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Dienstes der Altenhilfe die Praxisanleitung sichergestellt werden. Aufgabe der Praxisanleitung ist es, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Altenpflegeausbildung zu ermöglichen, sich im Berufsalltag zu bewähren, indem Kenntnisse und Fähigkeiten in beruflichen Arbeitszusammenhängen unter Anleitung erprobt und erweitert werden.

### § 9

#### Praxisbegleitung

Die Koordination zwischen der Ausbildung am Fachseminar für Altenpflege und der Praxisanleitung wird durch die Praxisbegleitung seitens des Fachseminares für Altenpflege organisiert. Zu den Aufgaben der Praxisbegleitung gehören:

- Auswahl geeigneter Einrichtungen für den fachpraktischen Unterricht.
- Gewinnung und Vorbereitung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sowie Beratung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in pädagogischen und inhaltlichen Fragen der praktischen Ausbildung.
- Hilfestellung bei der Vermittlung von TN in den Praxisstellen
  - Auswertungs- und Begleitungsbesuche bei den TN während der praktischen Ausbildung im Lehrgang.

- Erarbeitung von organisatorischen und inhaltlichen Vorgaben für die praktische Ausbildung.
- Lesen, Beurteilung und Nachbesprechung von Praktikumsberichten.
- Auswertung und Besprechung der Beurteilung nach den jeweiligen Ausbildungsabschnitten sowie Überwachung der Tätigkeitsnachweise.
- Durchführung von Veranstaltungen zur Reflektion der praktischen Ausbildung und deren Ziele.

## II.

### PRÜFUNG

Der Arbeitsentwurf enthält noch keine Regelungen zur Durchführung der Abschlußprüfung. Es ist jedoch davon auszugehen, daß die für diesen Ausbildungsgang derzeit geltenden und in der Ausbildungsprüfungordnung für Altenpfleger(innen) vom 25.05.1990 festgelegten Regelungen im wesentlichen übernommen werden können. Im Detail sind durchaus Änderungen zu erwarten, die noch mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kommunalen Spitzenverbänden sowie den Trägern der Fachseminare erörtert werden müssen.